Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung Nro. 17.

Dienstag, den 1. März 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 178. **Currende**, Nr. 347.

des kaiserl. königl. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach.

Betreffend die einstweiligen Bestimmungen derjenigen Gebühren, welche die Bezirksgerichte für Errichtung von Privat-Urkunden von ihren Bezirks-Insassen abzunehmen haben.

(2) Gepflogene Erhebungen haben gezeigt, daß die Bezirksgerichte in Illyrien in dem Bezuge der Gebühren für Privat-Urkunden, welche die Bezirks-Insassen bey ihnen errichten lassen, sich ungleichartig benehmen, und daß hiebey zum Theil auch unmäßige Forderungen Statt gefunden haben. Die vereinte hohe Hofkanzley hat daher mittelst herabgelangten Decrets vom 17. December v. J., Zahl 33442, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen und der k. k. allgemeinen Hofkammer, einstweilen und bis zur Festsetzung einer allgemeinen Norm für Illyrien, folgende Vorschrift zu ertheilen geruhet:

1) Jedes Bezirksgericht ist verbunden, seinen Gerichts-Insassen auf ihr Verlangen über Gegenstände des Privatrechts, Verträge und Urkunden zu entwerfen. Dagegen steht den Parteyen frey, sich des Beystandes des Bezirksgerichtes zu bedienen oder nicht; auch bleibt dem freyen Willen des Bezirksgerichtes überlassen, für Personen, die außer seinem Bezirke wohnen, Verträge und Urkunden aufzusetzen.

2) Dem Bezirksgerichte wird gestattet, folgende Gebühren aufzurechnen, für Verträge, wodurch unbewegliche Güter abgetreten oder verpachtet werden; für Ehepacten, Gesellschafts-Verträge und für Errichtung eines letzten Willens, 3 fl. (drey Gulden), für alle andere Verträge und Urkunden 1 fl. (Einen Gulden). Von Verträgen und Urkunden, die auf eine bestimmte Summe Geldes lauten, ist, wenn dieselbe in Allem 250 fl. nicht übersteigt, nur die Hälfte dieser Gebühren mit 1 fl. 30 kr. oder 30 kr. zu entrichten. Sind in dem Vertrage Pacht- oder Miethgelder, Renten oder ähnliche fortlaufende Zahlungen auf bestimmte Zeit bedungen, so werden sie für die ganze Zeit des Contractes zusammengerechnet; ist keine bestimmte Zeit festgesetzt, so kann die Zahlung eines Jahres in Anschlag gebracht werden.

3) Der hier festgesetzte Betrag darf bey demselben Rechtsgeschäfte nur ein Mahl bezogen werden, wenn auch mehrere Personen daran Theil nehmen, oder über die verschiedenen zugleich übernommenen Verbindlichkeiten mehrere Urkunden errichtet werden. Die Partey, welche die Ausfertigung der Urkunde verlangt, hat die Taxe dem Gerichte ganz zu erlegen, und allenfalls von den übrigen Theilnehmenden verhältnißmäßige Vergütung zu fordern.

4) Für Verfertigung des Protocolls darf keine besondere Taxe angerechnet werden. Dagegen haben die Parteyen für Ausfertigung der ihnen ausgehändig-

ten Urkunden und Abschriften eine Schreibgebühr von 4 kr. (vier Kreuzer) für die Seite zu erlegen.

5) Die Gebühren können auch für Verträge und Urkunden über dingliche Rechte auf unbewegliche Güter bezogen werden, obgleich bey der Eintragung in die öffentlichen Bücher, die in den Grundbuchs-Taxordnungen festgesetzten Taxen zu entrichten sind.

6) Dagegen dürfen für Urkunden und Verträge, welche nach den Gesetzen über das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen ohne Rücksicht auf den freyen Willen der Parteyen vor Gericht errichtet werden müssen, keine andern als die in der Taxordnung vom 13. September 1787 festgesetzten Gebühren gefordert werden. Insbesondere sind Erbtheilungs-Verträge, dann alle Urkunden, welche im Nahmen der Mündel- und Pflegs-Befohlenen, in sofern nicht zugleich ein Dritter Verbindlichkeiten gegen sie übernimmt, von den Abhandlungs- und Vormundschafts-Behörden unentgeldlich zu entwerfen.

7) Der Betrag der bezogenen Gebühren ist in dem Protocolle sowohl, als auf den, den Parteyen ausgefertigten Urkunden anzumerken.

Diese hohen Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Laibach den 13. Jänner 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär als Referent.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 201. (2) Nro. 770.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Matheusche, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach der, am 5. Jänner 1825 in der hiesigen Vorstadt Tyrnau sub Conscr. Nro. 64 verstorbenen Maria Matheusche, die Tagsatzung auf den 21. März l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anzumelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 8 Februar 1825.

Z. 184. (3) Nro. 650.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andreas Sroven, wider Andreas Fock, Nro. 70 in der Pollanavorstadt, wegen schuldigen 220 fl. sammt Zinsen und Kosten, in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 1945 fl. 37 1/2 kr. geschätzten Hälfte der Häuser Nro. 70 und 71 in der Pollanavorstadt; des zu dem Hause Nro. 79 gehörigen Gartens, und des krakauerseits sub Rect. Nro. 79 liegenden Waldantheiles gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. Jänner, 7. März und 11. April 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs-

Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, respective dessen Vertreter, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 8. Februar 1825.

Z. 185. (3) Nro. 280.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Degarin und seinen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider selbe bey diesem Gerichte Franz Schidan, Eigenthümer des Hauses Nro. 3 in der Pollana-Vorstadt zu Laibach, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung des auf seinem obgedachten Hause seit 21. October 1794 intabulirten Kaufcontractes dd. 12. May 1794, und der Quittung de eodem dato eingebracht, und um Ausschreibung einer dießfälligen Verhandlungs-Tagsatzung gebethen, welche mit Bescheid vom heutigen Dato auf den 30. May 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Lindner als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte und dessen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhaft zu machen und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen beyzumessen haben werden.

Laibach den 5. Februar 1825.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 166. Ankündigung. (3)

Mit Genehmigung der hohen Behörde, macht das k. k. Hofgestütamt zu Lippiza am Karst bekannt, das am 17. März d. J. um 10 Uhr Vormittag in dem k. k. Gestüthofe zu Prostrameg nächst Adelsberg, fünf Stück gemusterte k. k. Zuchtstuten, Schimmeln, gegenwärtig alle galt, mittelst einer öffentlichen Licitation gegen gleich bare Bezahlung verkaufet werden.

Lippiza am 13. Februar 1825.

Z. 182. Verlautbarung (3)

der Verkaufsversteigerung der zur Cameral-Herrschaft Gallenberg gehörigen Mahlmühle.

Die zur Cameral-Herrschaft Gallenberg gehörige, am Mediabache unweit des Dor-

des Sagor und ganz nahe an der Sagorer Glasfabrik, im Bezirke Ponovitsch gelegene, aus drey Gängen und einer Stampfe bestehende, auf 275 fl. 15 kr. veranschlagte Mahlmühle, wird am 10. künftigen Monaths März, Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley der Cameral-Herrschaft Gallenberg, im Wege der öffentlichen Versteigerung neuerdings zum Verkaufe ausgebothen werden.

Bey dieser dritten Versteigerung wird in Folge hoher k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Verordnung vom 26. Jänner l. J., Nr. 36, und höchlöbl. k. k. hierländigen Staatsgüter-Veräußerungs-Commissions-Intimats vom 3. l. M., Nr. 21, dann der darüber erflossenen wohllöbl. k. k. Domainen-Administrations-Verordnung vom 11. l. M., Nr. 685, der bereits darauf gemachte Anboth mit Einhundert fünfzehn Gulden zum Ausrufspreise angenommen, und die wesentlichen Bedingnisse dieser Veräußerung sind:

1) daß diese Mühle dem Meistbiether ohne Vorbehalt des domini directi für die Cameral-Herrschaft Gallenberg, wie auch ohne eine jährliche Dominical-Gabe, und des Laudemiums in Besitzveränderungsfällen, mithin ganz in das freye Eigenthum, jedoch gegen Entrichtung der normalmäßigen Grundbuchsgebühren, verkauft wird.

2) Daß die Hälfte des Meistbothes binnen 14 Tagen nach erfolgter hoher Genehmigung des Versteigerungs-Actes, zu Handen des staatsherrschaftlichen Verwaltungsamtes zu Gallenberg bezahlt, die andere Hälfte aber, wenn sie nicht gleichfalls gleich bezahlt werden will, von dem Erkäufer gegen pragmaticalische Sicherstellung und Entrichtung 5procentiger Zinsen, in fünf gleichen Jahresraten berichtiget werde; endlich

3) Daß jeder, der an dieser Versteigerung Theil nehmen will, den zehnten Theil des Ausrufspreises zu Handen der Versteigerungs-Commission entweder in Barem erlege, oder gesetzlich sicher stelle, welcher Betrag jedoch den zurückbleibenden Licitanten nach dem Abschlusse des Versteigerungs-Protocolls sogleich wieder zurückgegeben, dem Meistbiether dagegen an der ersten Zahlungshälfte eingerechnet werden wird.

Übrigens kann die Beschreibung und Schätzung dieser Mühle, nebst den Versteigerungsbedingnissen, von den Kauflustigen täglich in der Amtskanzley dieser Herrschaft eingesehen werden.

K. K. Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Gallenberg am 16. Februar 1825.

Z. 164. **Fell-Licitations-Edict.** ad Nro. 197.

(3) Das k. k. Idrianer Quecksilber-Bergwerk in Krain bedarf für das kommende Militär-Jahr 1826 eine Partie weißer mit Alaun gearbeiteter Schaf- oder Hammelfelle pr. 7670 Stück, und eine Partie brauner mit Gärberlohe, aber nicht mit Sumack gearbeiteter Felle von 4520 Stück.

Die Licitation wird auf den 18. April d. J. festgesetzt, und bey der k. k. Bergwerksproducten-Verschleißdirection in Wien um 9 Uhr früh abgehalten, bey welcher die Musterfelle beyder Gattungen vorgewiesen werden.

Die Bedingungen sind:

1stens. Jeder Licitant hat vor der Versteigerung ein Reugeld von 200 fl. M. M. bar zu erlegen, welche jenem, der keine Lieferung erstehet, da die Licitation nach Wunsch der Lieferungslustigen auch in kleineren Partien abgehalten werden kann, gleich nach der Versteigerung rückgegeben werden.

2tens. Bleibt der Lieferant für die erstandene Menge gleich nach Unterfertigung des Licitations-Protocolls verbindlich, dessen Ratification aber der Hochlöbl. k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

3tens. Zu dem Contracte hat der Ersteher den classenmäßigen Stämpel zu stellen.

Von der erstandenen in Geld berechneten Fellmenge, hat der Lieferant die

10percentige Caution bar zu erlegen, und daher den auf das zurückbehaltene Vadium dießfalls nach zu ergänzenden Betrag bar zu ersetzen.

5tens. Die Größe der mit Alaun ausgearbeiteten weißen Bindfelle muß von der Art seyn, daß jedes der Felle der Mitte nach 22 Wiener Zolle, wenn solches kein Loch hat, haben müsse. Felle mit 1 oder 2 Löcheln müssen größere Breite haben, mit mehreren werden keine angenommen. Große Felle werden zwar angenommen, aber selbst dann, wenn solche für doppelten Bund geeignet wären, nur als einfache gezahlt. Kleine Felle, die das vorgeschriebene Quecksilber Gewicht nicht fassen, und das gehörige Maß nicht haben, oder die steif und mit Fettflecken behaftet sind, werden nicht angenommen. Die braunen mit Gärberlohe und nicht mit Sumack gearbeiteten Felle müssen eine größere Breite haben, damit in solche 25 Pfund gemahlener Zinnober gebunden werden können; auch von dieser Gattung dürfen die Felle nicht mehr als höchstens zwey Löcheln haben, damit solche angenommen werden.

6tens. Die Lieferung hat vom 1. November 1825 dergestalt, und zwar loco Idria zu beginnen, daß in gleichen drey Monaths-Raten die Menge abgestellt werde.

Die festgesetzte Zeit, in der die Lieferung beendet seyn muß, ist in jedem Monathe der 8te Tag, daher die ganze Beystellung bis 8. Jänner 1826 beendet seyn muß, widrigenfalls ohne Ermahnung oder Nachsicht auf Gefahr des Lieferanten die Felle um welch immer einen Preis erkauft werden.

7tens. Die Felle werden zu Idria in Gegenwart der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten durch Sachkundige ausgesucht, und die nicht qualitätmäßig befundenen nicht angenommen.

8tens. Nach jeder Lieferung wird gegen classenmäßig gestämpelte Quittung der Betrag sogleich ausgefolgt werden.

9tens. Nachträgliche, selbst günstigere Anbothe werden, wenn das Protocoll gefertiget seyn wird, nicht angenommen.

10tens. Der nicht in eigener Person licitirt, hat sich mit legaler Vollmacht seines Mandanten vor der Licitation auszuweisen, und das Vadium zu erlegen.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 192. **Edict.** Nro. 99.

(2) Alle diejenigen, welche bey dem Martin Achazeutschitsch, Herrschaft Zobelsberger Unterthan zu Podpetsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, werden hiemit, wegen bevorhabender Übergabe seines sämmtlichen Vermögens an den Sohn Matthäus, aufgefordert, dieselben bey der vor diesem Gerichte auf den 16. März 1825 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Liquidationstagsatzung geltend zu machen, widrigens sie sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie später von dem übernehmenden Sohne nicht gehört werden.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg den 9. Februar 1825.

Z. 175. **Edict.** Nro. 67.

(2) Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Grandouz von Ober-Ponique, wider Mathias Slab von Strascha, wegen aus dem obergerichtlich bestätigten Urtheile ddo. 27. July 1824 schuldigen 263 fl. 13 kr. c. s. c., die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, zu Strascha gelegenen,

der Herrschaft Kroisenbach sub Rectif. Nro. 223 dienstbaren, auf 250 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube bewilligt, und zur Vornahme derselben drey Termine im Orte Strascha, und zwar für den ersten der 15. März, für den zweyten der 16. April und für den dritten der 20. May d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittag mit dem Beysatze bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungspreis veräußert werden könnte, bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Kauflustigen werden zu diesen Feilbiethungsterminen mit dem Anhange zu erscheinen vorgeladen, daß sie das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Registratur einsehen können.

Bezirksgericht Neudegg am 14. Februar 1825.

Z. 195. **Nachricht.** (2)

Bey der Bezirksherrschaft Schneeberg wird nach Verlauf von sechs Wochen ein Amtsschreiber, und nach Verlauf von drey Monathen ein Gerichts-Actuär aufgenommen. Jene Beamten, die sich um diese Dienstposten zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren, mit den bisherigen Verwendungs- und Sittenzeugnissen versehenen Gesuchen unmittelbar an diese Bezirksherrschaft zu verwenden, wo ihnen das Nähere hinsichtlich der Emolumente bekannt gegeben werden wird. Bezirksherrschaft Schneeberg den 21. Februar 1825.

Z. 196. **Edict.** (2)

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Einschreiten des Georg Millauz von Oblak, wider Michael Peruschek von Benette, und Valentin Mulz von Obloschitz, als Meistbiether der in der öffentlichen Versteigerung am 22. April 1822 im Executionswege verkauften Matthäus Mramor'schen 3/8 Hube, wegen nicht zugehaltenen Zahlungsbedingnissen, in die neuerliche Versteigerung dieser erstandenen 3/8tl Hube in Wolfsbach, ohne neue Schätzung, mit Anberaumung einer einzigen Frist, auch unter dem vorigen Meistbothe pr. 522 fl. auf Gefahr und Unkosten gedachter Meistbiether gewilliget, und diese Versteigerung auf Dienstag den 22. März 1825 Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte gedachter Matthäus Mramor'schen 3/8 Hube ausgeschrieben worden.

Bezirksgericht Schneeberg den 19. Februar 1825.

Z. 197. **Edict.** (2)

Vom Bezirksgerichte Schneeberg, als Concurs-Instanz, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Jacob Turk'schen Concurs-Gläubiger, in die wiederhohlte Versteigerung der, zum Concurse gehörigen, in Toppol gelegenen halben Kaufrechtshube des verstorbenen Jacob Turk sammt vorhandenen Fahrnissen mit dem Anhange gewilliget, und die Versteigerung auf Montag den 21. März 1825 im Orte der Realität zu Toppol anberaumt worden, daß sowohl die Fahrnisse als auch die halbe Hube, für den Fall, wenn selbe um den Schätzungswerth pr. 467 fl. nicht an Mann gebracht werden könnte, auch unter demselben hintan gegeben werden solle.

Concurs-Instanz Bezirksgericht Schneeberg den 19. Februar 1825.

Z. Z. 1662. **Feilbiethungsedict.** Nro. 1126.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Kautschitsch von Sairach, wider Marcus Schemerl, wegen, laut wirthschaftsämtlichen Vergleichs ddo. 4. July 1821, intabulato 16. September 1824, schuldigen 295 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, in Potok zu St. Jobst sub Consc. Nro. 10 liegenden, der Herrschaft Billichgratz sub Rectif. Nro. 226 dienstbaren, und sammt An- und Zugehör auf 665 fl. 16 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube gewilliget worden.

Hiezu werden nun drey Feilbiethungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 18. Jänner, die zweyte auf den 19. Februar und die dritte auf den 24. März 1825, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der zu versteigernden Realität mit dem An-

hange anberaumt, daß, im Falle diese Hube bey einer der ersten zwey Tagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Licitation auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige, so wie die intabulirten Gläubiger, werden demnach hiezu zu erscheinen mit dem Beysatze eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Freudenthal den 17. December 1824.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung hat Niemand den Schätzungswerth angebothen.

Z. 198. Executive dritte Feilbiethung Nro. 388.

der, dem Mathias Kastellitz, vulgo Kramer, zu St. Veith gehörigen Hofstatt und der Überlands-Waldung, Apnenza genannt.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht, daß, da die mit dießortigem Edicte vom 20. November 1824, Zahl 3039, im Wege der Execution feilgebothene, dem Mathias Kastellitz vulgo Kramer zu St. Veith gehörige Hofstatt, so der Pfarrgült St. Veith sub Urb. Nro. 19 dienstbar, im Schätzungswerthe pr. 338 fl. 40 kr., und die der Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 25 1/4 grundbare Überlands-Waldung, Apnenza genannt, pr. 10 fl., auch bey der zweyten Feilbiethung am 14. Februar l. J. nicht an Mann gebracht wurden, diese erwähnten Realitäten am 17. März l. J. Vormittags um 10 Uhr im Orte St. Veith zum dritten Mahl mit dem Beysatze ausgebothen werden, daß, wenn bey diesem dritten Feilbiethungstermine nicht der Schätzungswerth gebothen werde, dann die Realitäten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden, zu welcher Versteigerung Kauflustige, besonders aber die hierauf einverleibten Gläubiger, wegen Bewahrung ihrer Rechte geladen werden. Sittich am 17. Februar 1825.

Z. 194. Verlautbarung. (2)

Von der k. k. Staats- und Patronatsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht: daß den 7. und 8. März d. J., frühe von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in dem Pfarrhofe zu St. Kanzian bey Guttenwerth, die in das Georgi-Jahr 1824/25 gehörigen Vorräthe an Bauwein, Getreid, Greiselwerk, Erdfrüchten, Säure und Fourage, nebst dem zum Stallungs-Inventar gehörigen Vieh, als 1 Pferd, 3 Stück Melkkühe und 6 Stück Schweine, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden gegen sogleich bare Bezahlung werden hintan gegeben werden.

K. K. Staats- und Patronatsherrschaft Sittich den 12. Hornung 1825.

Z. 191. Edict. Nro. 92.

(3) Alle diejenigen, welche nach dem am 3. December 1824 zu Verbitschje verstorbenen Gut Prapretschhofer Unterthan Jacob Saller, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben dieselben bey der vor diesem Gerichte auf den 9. März 1825 Vormittag bis 12 Uhr bestimmten Tagsatzung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 a. b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der Grafschaft Auersperg den 3. Februar 1825.

Z. 186. Feilbiethungsedict. ad Nro. 133.

(3) Von dem Bezirksgerichte Senosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton und der Catharina Dellack, als Vormünder der Michael Dellack'schen Pupillen zu Senosetsch, in die executive Feilbiethung der, der Catharina Sottler aus Senosetsch gehörigen, aus einem Hause zu Senosetsch nebst Wirthschaftsgebäuden, dem Acker Repnig und der Wiese Dernouz ta goreina genannt, bestehenden, gerichtlich auf 2695 fl. C. M. geschätzten Realitäten, wegen schuldigen 204 fl. 24 1/2 kr. an Capital, und 51 fl. 21 kr. an, bis 7. November 1823 verfallenen Interessen c. s. c. gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 18. März, für den zwey-

ten der 18. April und für den dritten der 18. May d. J., jedesmahl früh um 9 Uhr in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes mit dem Beysatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, so haben die Kauflustigen an vorstehenden Tagen früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, allwo auch die Schätzung und Licitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Bezirksgericht Senosetsch den 11. Februar 1825.

Z. 170. (3) Nro. 1604.

Jene, welche auf den Verlaß des Joseph Svetlizh von Waitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, haben selbe am 11. März k. J. Vormittag um 9 Uhr sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens wider sie nach dem §. 814 b. G. verfahren werden würde.

Bezirksgericht Kaltenbrun zu Laibach am 22. December 1824.

Z. 165. Edict. (3)

Von der Bezirksobrigkeit Schneeberg in Krain, Adelsberger Kreises in Illyrien, werden die hierunten bezeichneten Reserve- und Rekrutirungs-Flüchtlinge, als:

Fortlaufende Nr.	Nahmen der Flüchtlinge	alt Jahre.	Qualification.	Geburts- Ort.	Haus-Nr.	Pfarr.	Kreis.	Bezirk.	ist abwesend seit dem Jahre	Anmerk.
1	Turk Mathias	23	mitl	Großberg	17	Oblak			1821	Reserve-
2	Bukouz Anton	23	mitl	Strukldorf	1	Schilze			1822	Flüchtl.
3	Kotschevar Georg	22	groß	Altenmarkt	8	Laas			1815	Rekruti-
4	Baraga Martin	28	groß	Nadlesk	17	—			1815	rungsfl.
5	Rauschl Andreas	26	mitl	Ilschnik	7	—			1815	—
6	Vesseu Paul	26	groß	Smarada	1	—			1815	—
7	Schumrada Blasius	26	mitl	Babnapoliza	10	—			1818	—
8	Trocha Johann	27	groß	Babenfeld	6	—			1814	—
9	Kovatsch Georg	27	mitl	—	9	—			1819	—
10	Poje Anton	32	mitl	—	34	—			1815	—
11	Mesteg Lucas	29	mitl	Wolfsbach	9	Oblak			1818	—
12	Marinscheg Anton	27	klein	Großberg	7	—			1818	—
13	Rosman Georg	26	groß	—	14	—			1818	—
14	Koschak Matthäus	28	groß	Ottave	3	Schilze			1818	—
15	Betschai Blasius	25	klein	Kraiizhe	1	—			1820	—

mit dem Bedeuten andurch vorgeladen, sich binnen einem Jahre und Tag à dato dieses Edictes, in diese Amtskanzley um so gewisser persönlich zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach Verlauf dieser Frist nach Vorschrift des Auswanderungspatentes vom 10. August 1784, nach der hohen Gubernial-Currende vom 20. Juny 1812, und nach andern dießfalls ergangenen Anordnungen behandelt werden würden.

Bezirksobrigkeit Herrschaft Schneeberg am 1. Februar 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 161. (3) ad Nro. 32. St. G. V.

Kundmachung

der Versteigerung der Cameral-Herrschaft Arnsdorf und des Cameral-Gutes Oberloiben.

Am 28. März 1825, Vormittags um 10 Uhr, werden in dem Rathssaale der k. k. nieder-österreichischen Landesregierung, im Wege der öffentlichen Versteigerung, mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung, an den Meistbiethenden verkauft werden:

I. Die Cameral-Herrschaft Arnsdorf.

Diese Herrschaft liegt in dem V. O. W. W. nahe an der Donau, drey Stunden oberhalb der Stadt Mautern; der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist Sechs und Zwanzig Tausend Sechs Hundert Achtzig Ein Gulden Conventions-Münze.

Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Arnsdorf sind:

Erstens. An Gebäuden:

a) Das Schloß in dem Dorfe Hofarnsdorf mit den dazu gehörigen Stallungen und Wirthschaftsgebäuden, einem Preßhause und zwey gewölbten Weinkellern auf 3000 Eimer;
b) das Dienerhaus;
c) das Forsthaus zu Langegg.

Zweytens. An Grundstücken:

a) 7 Joch, 707 Quadrat-Klafter Aecker;
b) 2 Joch, 139 Quadrat-Klafter Gärten in sieben Abtheilungen;
c) 13 Joch, 365 Quadrat-Klafter Wiesen und Raine;
d) 1 Joch, 910 Quadrat-Klafter Huthweiden;
e) 33 Joch, 1244 Quadrat-Klafter Weingärten.

Drittens. An Waldungen:

2425 Joch, 1218 Quadrat-Klafter.

(Z. Beyl. Nr. 17. d. 1. März 825.) B

Viertens. Die Grundherrlichkeit:

a) über 47 unterthänige Häuser zu Oberarnsdorf, 6 zu Hofarnsdorf, 47 zu Mitterarnsdorf, 11 zu Bacharnsdorf, 4 zu St. Johann, 10 zu Nesselstauden, 13 zu Langegg und 9 zu Struden;

b) über 409 Ueberländgewähren.

Fünftens. An Körner-Zehenten:

a) der ganze Körner- und kleine Zehent von 43 Jochen 1015 Quadrat-Klafter Aeckern;

b) der halbe Körner- und kleine Zehent von 4 Jochen 510 Quadrat-Klafter Aeckern in den Burgfrieden Bach-, Mitter-, Hof- und Oberarnsdorf und St. Johann.

Sechstens. An Wein-Zehenten:

der ganze Weinzehent von 164 Jochen 182 Quadrat-Klaftern Weingärten, gleichfalls in diesen Burgfrieden.

Siebentens. An Geld-, Natural-Diensten und sonstigen Bezügen:

a) im Gelde 3 fl. 48 kr. Conventions-Münze und 777 fl. 41 1/2 kr. Wiener-Währung.

b) 45 Pfund Unschlitt, 1 Achtel Schmalz, 6 Stück Gänse, 8 Hendl, 48 Hühner, 380 Käse oder Eyer;

c) Bergrecht- und Weinmostdienst:
290 Eimer 30 Maß;

d) Dienstkörner:
10 6/8 Metzen Korn, 5 Metzen Hafer;

e) das Laudemium und Mortuarium, dann die adelichen, Richteramts- und sonstigen Taxen;

f) das Standgeld von den Märkten zu Langegg.

Achtens. Besondere Gerechtsame.

a) die Ortsobrigkeit über die Ortschaften Bach-, Mitter-, Hof- und Oberarnsdorf, St. Johann, Langegg und Nesselstauden; dann das Landgericht in den Ortsbezirken Arnsdorf, St. Johann, Aggsbach, Aggstein, Langegg und Nesselstauden und abwärts bis an die Gränze von Rossatz beym sogenannten Kienstock; die Conscriptions-Obrigkeit in den zwey Pfarren Langegg und Arnsdorf;

b) die hohe und niedere Jagd in den Bezirken Arnsdorf, St. Johann, Langegg und Nesselstauden;

c) die Fischerey in der Hälfte der Donau vom sogenannten Waadstein im Kienstock bis aufwärts zur Gerichtsleithen.

d) der Tatz zu Bach=, Mitter=, Hof= und Oberarnsdorf, St. Johann, Langegg, Nesselstauden und Tiefenbach.

II. Das Cameral=Gut Oberloiben.

Das Cameral=Gut Oberloiben liegt in dem Viertel O. M. B. zwischen der Herrschaft Dürnstein und Unterloiben, eine Stunde von Krems und Stein entfernt. Der Ausrufspreis dieses Gutes ist Zwölf Tausend Ein Hundert Fünfzig Ein Gulden Conventions=Münze; jedoch wird die Ausbiethung dieses Gutes dergestalt Statt finden, daß zuerst das Gut Oberloiben für sich allein mit dem Ausrufpreise von Sechs=Tausend Ein Gulden Conventions=Münze, und sodann, ebenfalls abgesondert, die diesem Gute eigenthümlichen, unten angeführten Weingärten von 37 Jochen 725 Quadrat=Klaftern, mit dem Ausrufpreise von Sechs Tausend Ein Hundert Fünfzig Gulden Conventions=Münze; endlich zuletzt beyde vereint werden ausgebothen werden.

Die vorzüglichsten Bestandtheile des Gutes Oberloiben sind:

Erstens. An Gebäuden:

das Amts= und Preßhaus im Dorfe Oberloiben.

Zweytens. An Grundstücken:

a) 2 Joch 1513 Quadrat=Klafter Aecker im Thalland bey Krems;

b) 37 Joch 725 Quadrat=Klafter Weingärten in den Gemeinden Ober= und Unterloiben, Dürnstein, Krems, Rehberg und Imbach.

Drittens. Die Grundherrlichkeit:

a) über 28 unterthänige Häuser;

b) über 97 Ueberländgewähren.

Viertens. An Geld=, Natural=Diensten und sonstigen Bezügen:

a) im Gelde 156 fl. 6 3/4 kr.;

b) 22 Stück Hühner;

c) Bergrecht= und Naturaldienst=Most=Wein: 127 Eimer;

d) das Laudemium und Mortuarium.

Fünftens. Besondere Gerechtsame:

a) die Orts- und Conscriptions-Obrigkeit über Oberloiben;

b) der Tatz zu Oberloiben.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt hierbey für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 24. April 1818 kundgemachte Allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und Nied. Oesterr. Kammer-Procuratur vorläufig geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Acte beyzubringen.

Das Drittheil des Kaufschillings dieser Herrschaft und dieses Gutes, wenn es den Betrag von 50,000 Gulden CM. übersteigt, im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte, ist von dem Ersteher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die in den vorausgelassenen Fällen verbleibenden zwey Drittheile oder die verbleibende Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft oder auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinset, in fünf gleichen jährlichen Raten, von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung der ersten Hälfte oder des ersten Drittheils der Kauf-Summe erfolgte, abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, Beschreibungen u. s. w. der obigen Realitäten, können an jedem Montage, Mittwoche und Sonnabende Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dem Präsidial-Bureau der k. k. nied. österr. Regierung eingesehen werden, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden können.

Wien den 30. Jänner 1825.

Von der k. k. nied. öst. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Z. 150. (3) ad Nro 26 et 27.
St. G. V.

Kundmachung

der Veräußerung der dem Cameral-Aerarium angehörigen zwey landschaftlichen Häuser zu Grätz in der Hofgasse sub Conscriptions-Nr. 34 und 35.

Den 21. März 1825 Vormittags um 10 Uhr werden die dem Cameral-Aerarium angehörigen zwey landschaftlichen Häuser zu Grätz in der Hofgasse sub Nr. 34 und 35, und zwar jedes einzeln, im Wege der öffentlichen Versteigerung in der k. k. Burg zu Grätz im Rathssaale des k. k. Guberniums veräußert werden.

Der Ausrufspreis dieser Häuser ist, und zwar: für jenes sub Nr. 34 zunächst des Theaters, welches insgemein auch das kleine Ballhaus genannt wird, auf 4140 fl. Conv. Münze, das ist: Viertausend Einhundert Vierzig Gulden Conv. Münze, und für das gegenüberstehende Haus sub Nr. 35 auf 1348 fl. 40 kr. Conv. Münze, das ist: Eintausend Dreyhundert Vierzig Acht Gulden 40 kr. Conv. Münze bestimmt worden.

Das Haus Nr. 34 enthält unter der Erde einen Keller auf 16 Startin, und eine kleine gewölbte Einsätz. Zu ebener Erde 2 Zimmer, 1 Küche, 1 gewölbte Kammer, dann in einer andern Abtheilung ebenfalls 2 Zimmer, 1 Cabinett, 1 Küche nebst einem kleinen Speisgewölbe. Im ersten Stockwerke 7 Zimmer, 2 Cabinette, 1 Küche und 1 Speisgewölb. Im zweyten Stockwerke 4 Zimmer, 2 Cabinette und 1 kleine Küche.

Die Bestandtheile des Hauses Nr. 35 sind: unter der Erde ein Keller auf 7 Startin, und zunächst an der Hofgasse eine Eisgrube. Zu ebener Erde 2 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 2 gemauerte Holzlegen, 1 Wagenschupfe, 1 Stallung auf 4 Pferde, und 2 Kammern. Im ersten Stockwerke 1 Zimmer, 1 Küche und 2 Kammern.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Steyermark Realitäten zu besitzen geeignet ist. Denjenigen, die nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie die Häuser erstehen, für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit

verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Häuser zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe als Caution zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beyzubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kaufschillings ist vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte hingegen kann gegen dem, daß sie auf dem erkauften Hause in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in C. M. und in halbjährigen Raten verzinset wird, mit 5 gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Diejenigen, welche die Häuser in Augenschein nehmen, und sonstige Ueberzeugung sich verschaffen wollen, haben sich an das k. k. Marchfutteramt in Grätz zu wenden.

Auch können die ausführlichen Verkaufsbedingnisse bey der steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüter-Administration eingesehen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Steyermark und Kärnthen.

Grätz am 29. Jänner 1825.

Anton Schürer v. Waldheim,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1403. (3) Nr. 6873.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Theres Weber, Wundarztenswitwe allhier, wider Dr. Raimund Dietrich, Curator der unbekannten Maria Haider'schen Erben, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, zwischen Joh. Haider und Maria Anna geb. Michellitsch errichteten, auf den am alten Markte zu Laibach sub Consc. Nr. 20 liegenden Hause intabulirten Ehevertrags dd. 21. April 1763, intab. 30. April 1778, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf geoach-

ten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinn Theres Weber, Wundarztenswitwe, der obgedachte Ehevertrag nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 16. October 1824.

Z. 158. (3) Nro. 425.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird im Nachhange zu dem Edicte vom 6. December 1824, Z. 8048, anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Maria Kovatsch, geb. Walland, und des Dr. Johann Zweyer, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des zu Gunsten der Maria Kovatsch geb. Walland, auf den der D. O. Ritter-Commenda sub Rect. Nro. 72 und 73 zinsbaren Realitäten intabulirten und verlorenen Ehevertrages ddo. 14. Jänner, intab. 3. November 1783, pr. 1000 fl. L. W., respv. rücksichtlich des darauf befindlichen Original-Grundsbuchs-Certificates gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Urkunde aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Maria Kovatsch und Dr. Johann Zweyer, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 31. Jänner 1825.

Z. 172. (3) Nro. 453.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Erben des Joh. Bapt. Pauer mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: es habe wider sie bey diesem Gerichte der hierortige Schneidermeister Franz May wegen einer von dem Erblasser für den Anton Grüneis beym Simon Jallen verbürgten Schuld von 300 fl. die Klage eingebracht und um die richterliche Abhülfe gebethen. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit welchen die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zu welchem Ende man eine Tagsatzung auf den 2. May l. J. um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet, dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen beyzumessen haben werden.

Laibach den 1. Februar 1825.

Z. 177. (3) Nro. 249.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Balthasar Hoffmann, nomine der Witwe Maria Lukeschitz, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der von Maria Elisabeth König ausgehenden, zu Gunsten der Francisca Hail, auf den auf Nahmen der Eheleute Anton und Maria Lukeschitz umgeschriebenen, in der Stadt Laibach gelegenen Hause sub Consc. Nr. 291, vorhin 215, seit 15. May 1771 haftenden zwey Carta bianca ddo. 17. Juny 1769 und 16. December 1769, jede pr. 200 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte zwey Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde

Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

Z. 171. (3) Nro. 281.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch des Matthäus Castagna zu Triest in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der dem Bittsteller in Verlust gerathenen Domest. ordin. Schuldobligation dd: 21 October 1809, Nr. 1110, a 6 Prc. pr. 500 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Schuldobligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Matthäus Castagna die obgedachte Schuldobligation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 5. Februar 1825.

Z. 173. (3) Nro. 262.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Witwe Magdalena Zollner, im eigenen Nahmen und als Vormünderinn ihrer minderjährigen Tochter Johanna Zollner, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. November 1824 in Laibach verstorbenen Getreidhändlers Franz Zollner, die Tagsatzung auf den 21. März 1825 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 1. Februar 1825.

Z. 183. (3) Nro. 631.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Niclas Recher, wider Anna Maria Fock, wegen schuldigen 161 fl. 15 kr. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, der Exequirten gehörigen Realitäten, als a) der Hälfte des Hauses Nro. 70 hinter dem Schloßberge in der Pollana, geschätzt auf 641 fl. 15 kr.; b) der Hälfte des Hauses Nro. 71 ebendaselbst, geschätzt auf 138 fl. 37 1/2 kr.; c) der Hälfte des dazu gehörigen Gartens, geschätzt auf 85 fl., und d) der Hälfte des halben Waldantheils, Krakauerseits, im Schätzungswerthe von 244 fl. 7 1/2 kr. gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 31. Jänner, 28. Februar und 21. März 1825, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer Niclas Recher einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbiethung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 7. Februar 1825.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 187. (2) ad Nr. 35. St. G. V.

Kundmachung

der Verkaufsversteigerung verschiedener, in der Hauptgemeinde Valle, des Bezirkes Rovigno gelegenen, zum Bruderschaftsfonde gehörigen Realitäten.

In Folge eines hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissionsdecrets vom 30. November v. J., Zahl 301, werden bey dem k. k. Rentamte in Rovigno, Istrianer Kreises, nachstehende, zum Bruderschafts-Fonde gehörige, in der Hauptgemeinde Valle gelegene Realitäten am 14. März 1825 in den gewöhnlichen Amtsstunden, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen werden, als:

1) ein ungebautes Grundstück bey Sanbilli, im Flächenmaße von 507 Quadratklaftern, geschätzt auf 2 fl. 58 6/8 kr.;
2) ein halber Thal-Ackergrund, im Flächenmaße von 297 Quadratklaftern, in der Gegend von Charsi, geschätzt auf 5 fl. 24 3/8 kr.;
3) ein Ackergrund bey Montpellier gelegen, im Flächenmaße von 1 Joch 176 Quadratklaftern, geschätzt auf 16 fl. 9 5/8 kr.;
4) ein unbearbeitetes Grundstück, im Flächenmaße von 1 Joch, 1009 Quadratklaftern, in der Gegend von Varneri, geschätzt auf 15 fl. 47 5/6 kr.;
5) ein Ackergrund von 780 Quadratklaftern, in der Gegend von Noselli, geschätzt auf 7 fl.
6) zwey unbebaute Grundstücke, im Flächeninhalte von 1460 Quadratklaftern, in der Gegend von Lagogrego, geschätzt auf 11 fl. 36 7/8 kr.;
7) ein in der Gegend von Campo Lorenzo liegendes unbebautes Grundstück von 6 Joch 840 Quadratklaftern, geschätzt auf 62 fl. 56 kr.;
8) zwey Stücke Ackergrundes bey Valle del Sordo gelegen, im Flächenmaße von 1 Joch 849 Quadratklaftern, geschätzt auf 23 fl. 15 5/8 kr.;
9) ein Ackergrund von 675 Quadratklaftern, bey Varagna, geschätzt auf 3 fl. 12 kr.;

10) ein Weingartengrund von 1 Joch 632 Quadratklaftern, bey Piccinini gelegen, und geschätzt auf 81 fl. 7⅛ kr.;
11) ein unbebautes Grundstück von 930 Quadratklaftern, in der Gegend von Picomi liegend, geschätzt auf 11 fl. 20 kr.;
12) ein mit wenigen Weinreben bepflanzter Ackergrund, im Flächenmaße von 1 Joch 1157 Quadratklaftern, bey Vallada, geschätzt auf 52 fl. 2 6⅛ kr.;
13) ein zur Hälfte bebautes, zur Hälfte ödes Grundstück, im Flächenmaße von 2 Joch 1599 Quadratklaftern, bey St. Gervasio gelegen und geschätzt auf 43 fl. 27 3⅛ kr.;
14) vier kleine Stücke Ackergrundes, im Flächenmaße von 5 Joch 174 Quadratklaftern, bey Montpellier gelegen, und geschätzt auf 49 fl. 25 5⅛ kr.;
15) ein mit Weinreben bepflanzter Ackergrund, im Flächenmaße von 840 Quadratklaftern, in der Gegend von Montcarmin gelegen, geschätzt auf 7 fl. 36 kr.;
16) mehrere Stücke, theils öden, theils bearbeiteten Ackergrundes, im Flächenmaße von 7 Joch 128 Quadratklaftern, unter der St. Peters-Grotte gelegen, und geschätzt auf 68 fl. 35 2⅛ kr.;
17) ein Ackergrund von 432 Quadratklaftern, in der Gegend von Grazi gelegen, geschätzt auf 5 fl. 13 5⅛ kr.;
18) ein Ackergrund von 720 Quadratklaftern Flächeninhalt bey Sistignole liegend, im Schätzungswerthe von 4 fl. 16 kr.;
19) ein Ackergrund von 731 Quadratklaftern, bey Salline liegend, im Schätzungswerthe von 6 fl. 30 4⅛ kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschaftsfond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte. Bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden, Realitäten in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 200 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Rovigno eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. küstenländischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Triest am 29. Jänner 1825.

Sigmund Ritter von Moßmilern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 193. (2) ad Nro. 36. St. G. B.

Kundmachung

der Versteigernng der in Pirano, Istrianer Kreises gelegenen, dem Religions-Fonde gehörigen Kirche, und des Hospitiums zum heil. Philipp Neri.

In Folge eines hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissionsdecrets vom 14. Juny v. J., Zahl 735, werden bey dem k. k. Rentamte in Pirano, Istrianer Kreises, nachstehende zum Religions-Fonde gehörige, in Pirano befindliche Gebäude von der aufgestellten Commission am 17. März l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen werden, als:

a) die in der Gasse St. Peter gelegene, 44 Quadratklafter 4′ im Flächenmaße haltende, gehobene Kirche St. Philipp Neri, geschätzt auf 992 fl. 33 3/4 kr.;

b) das in der nähmlichen Gasse gelegene, 30 Quadratklafter 51′ im Flächenmaße haltende Hospitium St. Philipp Neri, geschätzt auf 916 fl. 50 3/4 kr.

Diese Gebäude werden einzelnweise, so wie sie der Religions-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meist-

biethers, nach beendigtrr Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte. Bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden, Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 200 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden; der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Gebäude können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pirano eingesehen, so wie auch die Gebäude selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. küstenländischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Triest am 29. Jänner 1825.

Sigmund Ritter von Moßmilern,
k. k. Gub. und Präsidial-Secretär.

Z. 1513 (2) ad Nro. 26 et 27. St. G. V.

Kundmachung

zur Versteigerung der kärnthner'schen Cameralfonds-Herrschaft Friesach, sammt der Frohnleichnams-Bruderschaftsgült Metnitz, jedoch mit Ausschluß der in Steyermark liegenden Vicedomgült.

Am 28. März l. J. Vormittag um 10 Uhr wird in der k. k. Burg im Rathssaale des k. k. Guberniums zu Grätz, die kärnthner'sche Cameralfondsherrschaft Friesach, sammt der aus drey Unterthanen bestehenden Frohnleichnams-Bruderschaftsgült Metnitz in Kärnthen, mit Ausschluß der in Steyermark liegenden Vicedomgült, öffentlich verkauft werden.

Der Ausrufspreis ist 41,230 fl. 11 2/4 kr., das ist: Ein und Vierzig Tausend Zwey Hundert Dreyßig Gulden 11 2/4 Kreuzer Conventions-Münze.

Die Bestandtheile, Gerechtsamen und Nutzungen dieser an der Commerzialstraße liegenden, zwey Posten von der Stadt St. Veit, und drey Posten von der Stadt Klagenfurt entfernten Staatsherrschaft sind:

1. An Gebäuden:

Das herrschaftliche Amtshaus in der Stadt Friesach mit einem großen und kleinen Hofe, einer gewölbten Pferdestallung, mit einer Waschküche und mit einer Wagenhütte, dann ein gemauerter, drey Stockwerke hoher Getreidkasten, ein Glashaus, ein Meierhaus, ein Wachthäuschen, und das alte Schloßgebäude Petersberg.

2. An Grundstücken:

2 Joch	532	Quadr.	Klafter		Aecker,
18 —	1576	—	—		Wiesen,
1 —	77	—	—		Gärten,
1 —	830	—	—		Huthweiden,
191 —	—	—	—		Waldungen, der Vicedom-

berg bey Friesach genannt.

3. An Unterthanen:

17 rücksässige und 36 Zulehensunterthanen.

4. An Feldzehenten:

Der Getreid-, Heu- und kleine Feldzehent in mehreren Gegenden des Klagenfurter Kreises, theils allein, theils mit andern Zehentobrigkeiten.

5. An Jagdbarkeit:

Die hohe und niedere Jagdbarkeit innerhalb des Burgfriedens der Munizipalstadt Friesach.

6. An Fischerey:

Die Alleinfischerey in den Flüssen Metnitz und Olsa innerhalb des erwähnten Burgfriedens und in dem Stadtgraben zu Friesach.

7. An Unterthansgiebigkeiten:

a)	An unsteigerlichem Gelddienste . . .	603 fl. 23 3/4 kr.
b)	An unveränderlichen Garbenzinsungen . .	7 fl. 31 1/4 kr.
c)	Im Gelddienste	33 fl. 26 kr.
d)	An kaufrechtlich veräußerten Garben- und eigenthümlichen Sackzehentgeldern . . .	19 fl. 58 3/4 kr.

e) An Robathen: 35 Tage Zug- und 21 Handrobathen.

8. An Kleinrechten:

1 Paar Filzstiefel.
1 Stück Hechten.
27 — Hendeln.
2 — Faschinghühner.
160 — Hühner.
434 — Eyer.
88 — Lämmer.
105 Pfund Haarreisten.

9. An Sackzehenten:

90	Metzen	1 3/9	Maßl	Weitzen.
243	—	6 8/9	—	Korn.
17	—	12 4/9	—	Gerste.
481	—	— 4/9	—	Hafer.

10. Die Laudemien- und Mortuarienbezüge, dann fixirten Ehrungsbeträge.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der in Kärnthen Realitäten

zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche nicht landtafelfähig sind, kömmt hierbey, wenn sie diese Herrschaft erstehen, für sie und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreyung von Entrichtung der doppelten Gülte zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, folglich 4123 fl. Conv. Münze bey der Versteigerungscommission bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiscalamte als bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzulegen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Die Hälfte des Kaufschillings, oder, wenn solcher über 50,000 fl. betragen sollte, das Drittheil hiervon, ist gleich nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen.

Die andere Hälfte, oder die andern zwey Drittheile können gegen dem, daß sie auf der Herrschaft gesetzlich versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen Ratenzahlungen abgetragen werden.

Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Herrschaft, so wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können täglich bey der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüteradministration nächst der k. k. Burg im sogenannten Vicedomhause eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamt Friesach zu wenden.

Von der k. k. steyermärkisch-kärnthner'schen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Grätz am 31. Jänner 1825.

Anton Schürer von Waldheim,
k. k. Gub. und Präsidialsecretär.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 154. b. (3) ad Nr. 24.
St. G. B.

Kundmachung

der versteigerungsweisen Feilbiethung der zum krainerischen Religionsfonde gehörigen, im Laibacher Kreise liegenden Beneficiums-Gült Corporis Christi zu Krainburg.

In Folge eines hohen k. k. Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 27. Jänner 1825, Z. 31 St. G. B., wird die nachbenannte, zum krainerischen Religionsfonde gehörige Corporis-Christi-Gült zu Krainburg, am 21. März d. J., Vormittag um 10 Uhr in dem Gub. Rathszimmer des Landhauses zu Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen werden. Die vorzüglichsten Nutzungszweige und Gerechtsamen dieser Gült sind:

1) Der Urbarial-Gelddienst, welchen sie von den ihr unterthänigen 5 Huben, 6 Käuschen und 10 Aeckern, einem Garten, einer Mühle und einer Schmiede, nach Abzug des gesetzlichen Fünftels, mit jährlichen 39 fl. 7 1/2 kr. bezieht.
2) der Bezug eines 10 procentigen Laudemiums bey jedem vorkommenden Verkaufsfalle, dann die pactirten Veränderungsgebühren.
3) der Kleinrechtendienst, an welchen die Unterthanen vermög des Rectificatoriums 13 Hühnel, 124 Stück Eyer und 2 Schüsseln Schoten jährlich abzureichen haben, wird dermahl mit jährlichen 1 fl. 23 kr., jedoch widerruflich reluirt.
4) Die Abnahme der Grundbuchs-Gewährbriefs- und Schreibgebührstaxen und Accidentien.

Der Ausrufspreis dieser Gült ist, mit Rücksicht auf die baren Abfuhren von 1815 bis 1823 inclusive, auf acht hundert fünfzig zwey Gulden 55 kr. C. M. bestimmt.

Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Besitze von Realitäten geeignet ist, und es kömmt den christlichen Erkäufern der Staats- und Fondsgüter, welche dieselben unmittelbar von der k. k. Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Gü-

ter nicht geeignet sind, die Dispens von der Landtafelfähigkeit und Entrichtung der doppelten Gülte für ihre Personen und ihre in gerader Linie abstammenden Leibeserben zu Statten.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt gefundene fideijussorische Sicherstellung beyzubringen. Diese Caution, welche in der Folge die Stelle eines Reugeldes vertritt, wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtigtem ersten vertragsmäßigen Kaufschillingserlage ihm zurückgestellt werden. Alle übrigen Licitanten erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen sogleich, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter machen, und das Ende der Licitation nicht abwarten zu wollen, zurück.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kaufschillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe der Gült bar zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert und mit 5 vom Hundert in C. M. verzinset, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kaufschilling in kürzern Fristen zu erlegen sich erklärt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung dieser Gült können bey der k. k. Staatsgüter-Administration zu Laibach im Baron Rastnerischen Hause am Jacobsplatze eingesehen werden.

Von der k. k. illyr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach am 10. Februar 1825.

Franz Freyherr v. Buffa,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 163. Kundmachung. Nro. 2058.

(3) In der Provinz Oesterreich ob der Enns ist eine k. k. Kreisingenieursstelle, mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl C. M., in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesu-

che bis 20. März d. J. an diese Landesstelle zu überreichen, und sich darin nach Vorschrift des hohen Hofkanzleydecrets vom 16. März 1820, Z. 7251, über ihre Fähigkeiten und bisherigen Dienstleistungen im Civil-, Straßen- und Wasserbaufache, so wie auch über ihre Moralität gehörig auszuweisen.

Von der k. k. Landesregierung. Linz am 3. Februar 1825.

Carl Rayder, k. k. Regierungs-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 181. (3) Nro. 1427.

Nach einer eingelangten hohen Gubernial-Verordnung vom 10. Februar d. J., Z. 1864, sollen im Wege einer Minuendo-Versteigerung verschiedene Herstellungen zur Sicherheit der Filial-Creditscassa, im Locale des Cameral-Zahlamtes vorgenommen werden.

Indem diese Versteigerung am 3. des k. M. März l. J. bey diesem Kreisamte um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, wird dieselbe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Erfordernisse

auf Maurer-Arbeit mit	8 fl.	26 kr.
„ Maurer-Materiale	5 „	36 „
„ Steinmetz-Arbeit	3 „	9 „
„ Zimmermanns-Arbeit	25 „	14 „
„ Zimmermanns-Materiale	1 „	15 „
„ Schlosser-Arbeit	250 „	47 „
„ Anstreicher-Arbeit	14 „	11 „
zusammen mit	308 fl.	38 kr.

ausgerufen werden. K. K. Kreisamt Laibach den 18. Februar 1825.

Z. 188. (3) Nro. 1504.

Zur Beystellung des Idrianergetreid-Bedarfs für das dritte Militär-Quartal d. J., hat das hohe k. k. Gubernium mit Verordnung vom 18. Februar d. J., Z. 2167, eine Licitation anzuordnen befunden, welche am 9. k. M. März Vormittags um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden wird. Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, werden am obbesagten Tage und zu bemeldter Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen hiemit eingeladen, mit dem Beysatze, daß auch von Getreidproducenten Lieferungs-Anträge mit 50 Metzen, gegen Zuhaltung der Licitationsbedingnisse bey dieser Licitation aufgenommen werden. Uebrigens, um allen Beirrungen vorzubeugen, ist von jedem erschienenen Mitlicitanten zu den beyzubringenden Getreidmustern auch das Gewicht derselben beyzusetzen, damit bey jedem dieser Muster sowohl die Qualität als das Gewicht der beygebrachten Getreidgattung ersichtlich sey.

Die Licitationsbedingnisse können bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hier wird nur noch bemerkt, daß das zu liefernde Getreid-Quantum in

450 Metzen Weitzen,
500 — Korn,
200 — Kukurutz,

bis Ende April, dann . . .	600	Metzen Weitzen,
	600	— Korn,
	250	— Kukurutz,
bis Ende May, und . . .	450	— Weitzen,
	500	— Korn,
	200	— Kukurutz,

bis Ende Juny d. J. bestehe.

K. K. Kreisamt Laibach den 21. Februar 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 167. Edict. Nro. 911.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Fürst-Auersperg'schen Fideicommiß-Herrschaft zu Weixelberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Schinig von Weixelberg, in die öffentliche Feilbiethung der gegnerischen fahrenden und unbeweglichen Güter, als: des Georg Omachen, an Meierrüstung, Getreide, Tischgeräth und Vieh, auf 85 fl. 50 kr., und dessen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 369 fl. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Hube; des Joseph Dremel, an Meierrüstung, Getreide und Vieh auf 52 fl. 47 kr., und dessen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 139 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube; des Martin Erjauz, an Meierrüstung, Getreide und Vieh auf 37 fl. 30 kr., und dessen der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 112 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube; des Joseph Supantschitsch, an Meierrüstung, Getreide und Vieh auf 31 fl. 10 kr., dessen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 116 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube; des Johann Krall, an Meierrüstung, Heu, Getreide und Vieh auf 48 fl. 50 kr., dessen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 93 fl. 55 kr. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube; des Joseph Skubiz, an Getreide, Heu und Vieh auf 56 fl. 35 kr., dessen, der k. k. Staatsherrschaft Sittich zinsbaren, nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 153 fl. gerichtlich geschätzten Mobilien und ganzen Kaufrechtshube gewilliget, zur Vornahme der Versteigerungen, und zwar des Mobilare, die Tagsatzungen auf den 23. März, 16. und 30. April l. J., der unbeweglichen Güter auf den 18. April, 18. May und 18. Juny l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag in loco Dobrava mit dem Beysatze bestimmt worden, daß, wenn die feilzubiethenden Gegenstände bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu alle Kauflustigen so wie auch die intabulirten Gläubiger mit dem Beyfügen vorgeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse in der Kanzley dieser Bezirksherrschaft einzusehen seyen.

Bezirksgericht der Herrschaft Weixelberg am 21. Jänner 1825.

Z. 200. Edict. (2)

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Raunuberdu Haus-Nro. 3 verstorbenen Mathias Maker aus welch immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben den 22. März l. J. um so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen, als im Widrigen der Verlaß den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Weichselberg den 18. Februar 1825.

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 212. **AVVISO D'ASTA.** ad Nro. 2299.

Avendo determinato l'imp. reg. Governo della Dalmazia di riaprire la concorrenza alla fornitura della carta assortita approssimativamente occorribile pel periodo di un anno agli uffizj pubblici sì politici, che giudiziarj, ed economici stabiliti in Zara capo-luogo della provinzia, escluso però il Capitanato Circolare, e la Pretura politica, si rende noto col presente, quanto segue.

Art. I.

La deliberazione si farà al pubblico incanto nel giorno 30 del mese di aprile p. v. alle orre undeci antimeridiane nell' uffizio dell' imp. reg. Procura Camerale di Zara coll' intervento dell' imp. reg. Consigliere di Governo Procurator Camerale, e dell' imp. reg. Capo Ragionato direttore della Ragioneria provinziale di Stato. La deliberazione seguirà a favore del migliore offerente, ed in seguito della Governativa sanzione avrà luogo la stipulazione del contratto.

Art. II.

Ogni aspirante prima di essere ammesso ad esternare la propria offerta dovrà depositare in moneta sonante la somma di fiorini duecento (200) e verrà ritenuto il deposito dalla delibera fino a che presti una idonea cauzione.

Art. III.

L'Impresa sarà durativa per il periodo di un anno, che decorrerà dal primo giugno p. v. e spirerà con la fine di maggio 1826.

Art. IV.

Qui appiedi resta accennata la qualità e quantità della carta assortita approssimativamente occorribile nel detto periodo d'un anno, come pure sono indicati i prezzi di cadaun articolo, i quali costituiranno la prima voce fiscale per la subasta. I campioni della carta, che si richiede rimangono depositati presso l'imp. reg. direttore degli uffizj d'ordine di questo Governo, e potranno essere ispezionati nelle ore d' ufffzio.

Art. V.

Le offerte di ribasso dovranno farsi dagli aspiranti per la generalità degli articoli indicando la minorazione della somma in ragione di tanto per cento. Non saranno accettate offerte separate per dettagliosopra diversi articoli della specifica.

Art. VI.

Il pagamento delle somministrazioni seguirà senza ritardo ogni mese in moneta sonante a tariffa previa produzione della specifica della carta somministrata corredata dagli ordini, e dalle quietanze relative, onde possa direttamente l'imp. reg. Ragioneria provinciale liquidare le somme da pagarsi.

Art. VII.

La carta non corrispondente ai campioni, non bene asciutta, e consistente sarà rifiutata, ed il fornitore dovrà sostituirne di altra perfettamente

eguale ai campioni. Perciò a norma dell' imprenditore nelle di lui provviste, e nelle somministrazioni, che dovrà fare, gli verrà consegnato un duplicato dei campioni contrassegnato, il quale dovrà presso di lui rimanere. Ferma la denominazione indicata dalla specifica sarà però libero al fornitore di somministrare qualità anche migliore dei campioni, qualora trovasse di proprio interesse il farlo.

Art. VIII.

Dovrà l' aggiudicatario un mese dopo la stipulazione del contratto, o eseguire un deposito cauzionale di fiorini ottocento pel tempo dell' impresa, ovvero produrre una cauzione insolidaria con ipoteca di stabili di città, o di beni campestri non dispersi, corredata delle prove di proprietà esclusive, valore, ed esenzione de' carichi ipotecarj per la somma stessa con le norme prammatiche del §. 1374. del Codice civile universale, e tale cauzione sarà operativa per gli obblighi del fornitore sino al termine del contratto.

Art. IX.

Nel caso in cui l' imprenditore non fosse per somministrare la carta corrispondente ai campioni immediatamente dopo al rifiuto contemplato all' Articolo VII. sarà in piena facoltà del Governo di provvedersi altrove della carta occorrente a tutto danno, e pericolo del imprenditore stesso, e della sua cauzione, e ciò anche nel caso che per mancanza nei negozj di questa città di carta corispondente ai campioni, si dovesse provvedere della carta di altre qualità. In questo caso sarà altresì in facoltà il Governo di dichiarare direttamente sciolto il contratto procedendo a nuova subasta pure a danno, spese, e pericolo dell' imprenditore decaduto, e della sua cauzione.

Art. X.

Le spese di stampa, banditore, bollo, ed' iscrizioni caderanno a peso del deliberatario.

Art. XI.

Tutte le differenze, e questioni che insorgessero saranno dec ise in via sommaria dall' Autorità Governativa.

Art. XII.

Il contratto diverrà obbligatorio pel deliberatario subito col giorno, in cui egli avrà firmato il protocollo di licitazione, e pel Governo dal giorno, in cui nè seguirà la ratifica.

Se il più vantaggioso offerente si rifiutasse di apporre la propria firma sul contratto, il ratificato Protocollo di licitazione terrà le veci del contratto scritto, e sarà in arbitrio del Governo di obbligare il deliberatario all' adempimento degl' impegni ritenuti nell' approvato protocollo di licitazione, o di esporre il contratto a nuovo pubblico incanto a tutto di lui rischio, e spese ritenuto l' importo cauzionale in diffalco della spesa maggiore, che risultare potrebbe nel primo caso od' in diffalco della differenza, che nel secondo caso lo stesso deliberatario dovrà rifondere.

SPECIFICA

delle qualità della carta assortita approssimativamente occorrente nel periodo, some sopra di 12 mesi.

Numero d'ordine	QUALITA DELLA CARTA.	Quantità in Risme	Prezzo d'ogni risma da servire di voce fiscale		OSSERVAZIONI.
			Fior.	kar.	
1	Fein Vortrag Post (fina da posta)	60	6	31 1/2	La carta ai numeri 1. 2. 3. dovrà essere consegnata agli Uffizi pubblici refilata a spese dell'Imprenditore.
2	Dicasterial-Kanzley . . .	100	3	42 1/4	
3	Gross Kanzley (grande da cancellaria)	880	3	15 2/4	
4	Reale	38	5	15	
5	Imperiale	6	10	30	
6	Da pacchi grande colata . .	58	5	26 2/4	
7	*idem* piccola	58	2	21 1/2	
8	Asciugara	20	1	5 1/2	

Zara li 25. gennajo 1825.

DE FRAPPORTI,
I. R. Segretario di Governo.

Kreisämtliche Verlautbarung.

Z. 208. Kundmachung. Nro. 1601.

(2) In Gemäßheit einer hohen Gubernial-Verordnung vom 17. d. M., Zahl 1900, sollen im hierortigen Provinzial-Strafhause am Castellberge verschiedene Bauherstellungen vorgenommen werden.

Indem nun wegen Uebernahme dieser Baulichkeiten die Minuendo-Versteigerung am 12. k. M. März bey diesem Kreisamte um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, so wird solches mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Professionisten-Arbeiten und zu liefernden Materialien um nachstehende Preise ausgerufen werden, als:

Maurer-Arbeit mit	116 fl.	33	kr.
Maurer-Materiale	213 =	36	=
Steinmetz-Arbeit	17 =	30	=
Zimmermanns-Arbeit	50 =	10 3/4	=
Zimmermanns-Materiale	135 =	45	=

Tischler = Arbeit	1 fl. 54	kr.
Schlosser = Arbeit	118 = 43	=
Guß = Arbeit	84 = 14	=
Anstreicher = Arbeit	2 = 30	=
Klampferer = Arbeit	15 = 20	=
Glaser = Arbeit	3 = 42	=

Wornach die zur Unternehmung Lust Tragenden zur Erscheinung am Licitationstage hiermit eingeladen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 21. Februar 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 199. **Edict.** (1)

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu St. Marein verstorbenen Johann Kurkar, gewesenen Schneider, aus was immer für Rechtsgründen Ansprüche zu machen gedenken, haben zu der dießfalls auf den 18. März l. J. angeordneten Liquidationstagsatzung bey dem Anhange des §. 814 des a. b. G. B. in dieser Amtskanzley zu erscheinen.

Bezirksgericht Herrschaft Weixelberg am 24. Jänner 1815.

Z. 190. **Edict.** Nro. 522.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, Neustädtler Kreises, wird anmit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Javornig und Jacob Sgonz von Großosselnig, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich nachstehender auf der, der Grafschaft Auersperg sub Rectif. Nro. 94 et Urb. Nro. 262 dienstbaren, zu Großosselnig liegenden 3/8tl, seit 12. Dec. 1816 aber nur auf der hievon an Jacob Sgonz verkauften 1/8tl Kaufrechtshube vorkommenden intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, eigentlich der darauf befindlichen Intabulationscertificate, als:

a) des Heirathsvertrages zwischen Matthäus Javornig und der Mizа Sakreischeg, ddo. 21. Jänner 1784, zur Sicherung deren Heirathsgutes pr. 62 fl. M. M.;
b) des Heirathsvertrages zwischen Matthäus Sakraischeg und der Ursula Tekauz, ddo. 26. Jänner 1787, zur Sicherung deren Heirathsgutes pr. 40 fl. M. M.;
c) des Schuldbriefes des Matthäus Javornig an Anton Jamnig von Sapottok, ddo. 18. May 1792, pr. 11 fl. 54 kr. in M. M.
d) des Schuldbriefes des Matthäus Javornig an Georg Strukl von Raschiza, ddo. 15. December 1796, pr. 21 fl. 49 kr. M. M.;
e) des Schuldbriefes des Caspar Javornig an Martin Hotschevar von Puschze, ddo. 21. et intabulato 24. Februar 1801, pr. 31 fl. 44 kr. B. Z.;
f) des Schuldbriefes des Caspar Javornig an Adam Tekauz, von Großosselnig, ddo. et intabulato 13. July 1809, pr. 70 fl. B. Z.;
g) des gerichtlichen Vergleiches vom Jacob Sgonz an Micha Javornig, ddo. 3. September 1817, et intabulato 27. März 1818, pr. 50 fl. M. M.;
h) des Vergleiches vom Jacob Sgonz an Mathia Gatschnig von Ponique, ddo. 20. et intabulato 24. April 1819, pr. 27 fl. 16 kr. M. M. gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf obgedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens nach fruchtlos verstrichener Amortisationsfrist auf ferneres Anlangen der Birtsteller, die obbenannten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulationscertificate für null und nichtig erklärt würden.

Auersperg den 31. December 1824.

Z. 209. Edict. Nro. 168.

(1) Von dem delegirten Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Franz Petrogalli aus Görz, die executive Versteigerung des nachfolgenden, dem Mathias Rudolph in Sadloch gehörigen Mobilar-Vermögens, als:

2	rothe Ochsen, im Schätzungswerthe pr.	50 fl.		
2	rothe Terzen	24		
6	rothe Kühe	100		
1	schwarzes Kalb	7		
2	rothe Kälber	12		
1	weißes Kalb	5		
1	junges Schwein	3		
1	Reitpferd	40		
100	Centner Heu à 30 kr.	50		
50	dto. Stroh à 15 kr.	12	30 kr.	
100	Merling Hafer à 30 kr.	50		
50	dto. Weitzen à 1 fl.	50		
30	dto. Korn à 50 kr.	25	30	
25	dto. Gerste à 40 kr.	16	40	
25	dto. Haiden à 38 kr.	15	50	
2	Wägen à 2 fl.	4		
2	große Kessel	13		
2	kleine Kessel	7		

wegen schuldigen 241 fl. 35 kr. c. s. c. bewilliget worden.

Zu diesem Ende werden die Termine zur Abhaltung der Versteigerungen im Orte des Schuldners auf den 10., 17. und 24. März l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Versatze bestimmt, daß in dem Falle, als die eben genannten, mit Pfandrecht belegten Gegenstände weder bey der ersten noch zweyten Licitation um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Delegirtes Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 23. Februar 1825.

Z. 204. Edict. Nro. 93.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey auf Anlangen des Joseph Braune von Gottschee, in die öffentliche Versteigerung der, auf 440 fl. geschätzten Realität des Johann Nadler zu Mitterdorf, Pfarr Gottschee, gewilliget, und dazu drey Feilbiethungs-Tagsatzungen, die erste auf den 24. März, die zweyte auf den 8. und die dritte auf den 22. April l. J., jederzeit Vormittag um 9 Uhr dergestalt bestimmt worden, daß, wenn die Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung entweder um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 19. Februar 1825.

Z. 205. Edict. Nro. 99.

(1) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Weiß in die öffentliche Versteigerung der, dem Johann Weiß zu Teutschau gehörigen, auf 610 fl. geschätzten 1/2 Hube, Haus-Nro. 32, sammt Fahrnissen, ob schuldigen 65 fl. c. s. c. gewilliget, dazu drey Termine und zwar der erste auf den 11., der zweyte auf den 25. April und der dritte auf den 11. May, jederzeit Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß, wenn

die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Gerichtskanzley täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 21. Februar 1825.

Z. 216. Edict. (1)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack macht bekannt: Es habe über Ansuchen der Ursula Galler, die executive Feilbiethung der, zu Godesitsch liegenden, dem Gute Burgstall sub Urb. Nro. 3 zinsbaren, gerichtlich mit dem fundo instructo auf 1262 fl. 40 kr., und ohne fundo instructo auf 1144 fl. 44 kr. geschätzten Ganzhube, wegen schuldigen 510 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilliget, und zur Vornahme derselben der 29. März, 28. April und 26. May l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beysatze bestimmt, daß solche bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzwerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwerthe verkauft werde.

Die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht. Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack am 24. Februar 1825.

Z. 217. Edict. Nro. 125.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Primus Sellan von Laibach, wider den Färber Joh. Prochinner von Stein, wegen schuldigen 486 fl. 40 kr. c. s. c., in die executive Feilbiethung des, dem Schuldner gehörigen, in der Stadt Steiner-Vorstadt Schutt, sub H. Nr. 46 gelegenen, der Stadt Stein sub Urb. Nr. 134 zinsbaren, gerichtlich auf 811 fl. 10 kr. geschätzten Hauses sammt den dazu gehörigen 5 Waldantheilen, dann der, bey dem Hause gelegenen, der Pfarrkirchengült Stein sub Rect. Nro. 17 et 19 dienstbaren, gerichtlich auf 180 fl. geschätzten zwey Gärten, und des auf 6 fl. 14 kr. geschätzten Mobilarvermögens gewilliget, und die erste Feilbiethungstagsatzung auf den 24. März, die zweyte auf den 25. April und endlich die dritte auf den 25. May l. J., jedesmahl früh um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners mit dem Beysatze bestimmt worden, daß wenn diese Realitäten und das Mobilarvermögen weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Schätzung und die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Minkendorf am 23. Februar 1825.

Z. 203. Versteigerung. Nro. 105.

(2) Von der Steuer-Bezirksobrigkeit Rann, Cillier Kreises, werden in Folge Bescheides des löbl. k. k. Cillier Kreisamts vom 6. October 1824, Nr. 11921|3407, nachstehende gepfändete Weine, und zwar: den 21. Februar, 16. März und 14. April, in den Gebirgsgegenden Kapellen und Boisna, 290 Eimer; den 22. Februar, 17. März und 15. April, in den Gebirgsgegenden Bresie und Sloppno 275 Eimer; den 23. Februar, 21. März und 16. April, in den Weingebirgen Veselivercb und Pitschenberg, 581 Eimer; den 24. Februar, 22. März und 18. April, in der Gebirgsgegend Blattno, 282 Eimer; den 25. Februar, 23. März und 19. April, in dem Weingebirge Globoko, 327 Eimer; den 26. Februar, 24. März und 20. April, in der Gebirgsgegend Maliverch, 514 Eimer; den 28. Februar, 26. März und 21. April, in dem Weingebirg Spitschak, 162 Eimer; den 1. März, 28. März und 22. April, in den Weingebirgen Zurnovetz, Planina, Sitrovetz und Goliherjet, 207 Eimer; den 2. März, 29. März und 25. April, in den Weingebirgen Kratschkagora und Jaurovetz, 558 Eimer; den 3. März, 30. März und 26. April, in den Weingebirgen Sissovetz, Gromle, Sapotte und Mekotte, 199 Eimer; den 4. März,

31. März und 27. April, in dem Weinberge Voltschic, 377 Eimer; den 5 März 1. April und 28. April, in den Weingebirgen Ruzmanverch und Pleschwitz, 240 Eimer; den 7. März, 5. April und 29. April, in den Weingebirgen Skoputschno, Oberpohanza und Klutschza, 137 Eimer; den 8. März, 6. April und 30. April, in den Weingebirgen Oklukovagora, Mereslag und Glogoubrod, 170 Eimer; den 9. März, 7. April und 2. May in den Weingebirgen Tschella und Loibenberg, 437 Eimer; den 10. März, 8. April und 3. May, in dem Weingebirge Loibenberg, 1052 Eimer; den 11. März, 9. April und 5. May, in den Weingebirgen Kosteineg und Raune, 252 Eimer; den 12. März, 11. April und 6. May, in dem Weinberge Sdolle, 398 Eimer, den 14. März, 12. April und 7. May, in den Weingebirgen Pleterje und Wutscherza, 192 Eimer; den 15. März, 13. April und 9. May in den Weingebirgen Kremeu und Sremitsch, 8 Eimer, zusammen 6720 nied. öst. Eimer Wein von dem Fechsungs-Jahre 1824, jedesmahl von 8 Uhr Vormittags angefangen, den Meistbiethenden gegen sogleich bare Bezahlung, und zwar mit dem Beysatze verkauft werden, daß alles, was bey der ersten und zweyten Versteigerungstagsatzung nicht über oder um den Schätzungswerth angebracht ist, bey der dritten Versteigerungstagsatzung auch unter der Schätzung hintan gegeben wird.

Steuer-Bezirksobrigkeit Rann am 26. Jänner 1825.

Murmayr, Bez. Commissär.

Gesehen k. k. Kreisamt Cilli am 7. Februar 1825.

Z. 211. **Licitations-Ankündigung.** (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterkrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Mahren von Dull, in die gerichtliche Versteigerung der, dem Martin Suppantschitsch gehörigen, im Dorfe Bärnthal liegenden, zur Spitalgült Rudolphswerth sub. Urb. Nr. 27 dienstbaren Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Executionswege, wegen schuldigen 56 fl. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme drey Termine, nähmlich der 21. März, 22. April und 19. May l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn selbe weder am ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 130 fl. an Mann gebracht würde, am dritten Termine auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird. Treffen am 19. Februar 1825.

Z. 210. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Surpantschitsch von Großlack, in die gerichtliche Versteigerung der, dem Mathias Kastellitz gehörigen, im Dorfe Großlack liegenden, der Staatsherrschaft Sittich sub Rect. Nro. 34 dienstbaren Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Executionswege, wegen schuldigen 110 fl. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme drey Termine, nähmlich der 22. März, 22. April und 21. May l. J., jedesmahl früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn selbe weder am ersten noch zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswerth pr. 220 fl. an Mann gebracht würde, am dritten Termine auch unter der Schätzung hintan gegeben werden wird. Treffen am 21. Februar 1825.

Z. 174. **Edict.** (3)

Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Erben des Leopold Hoffer, Inhaber des Gutes Winkel, zur Erforschung der Schulden des Letztern, die Liquidirungstagsatzung auf den 5. März d. J. um 9 Uhr Vormittag in dieser Gerichtskanzley bestimmt worden, weßwegen alle Jene, welche als Gläubiger einen Anspruch auf die Verlassenschaft des Leopold Hoffer zu machen gedenken, an dem ersterwähnten Tage bey dem Anhange des §. 814 b. G. B. in diese Gerichtskanzley zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben.

Bezirksgericht Neudegg am 14. Februar 1825.

Z. 180. Lotterie-Anzeige. (2)

Die Nähe der auf den 10. März d. J. unabänderlich festgesetzten Ziehung der Lotterie der vier Häuser in Baden verstärkt den lebhaften Absatz der Lose, dessen sich diese Lotterie von ihrem Entstehen an zu erfreuen hatte, so sehr, daß bereits auch die zum größern Vortheile des spielenden Publicums mit hoher Bewilligung neu geschaffenen 3000 rothen Gratis-Gewinnstlose, durch welche die ursprüngliche Gesammt-Anzahl der Lose keineswegs vermehrt wurde, sich ihrem Ende nähern. Der Unterfertigte bringt dieß geziemend zur allgemeinen Kenntniß, damit, da nun weder eine weitere Vermehrung derley Gratis-Gewinnst-Lose noch der Geldgewinnste bey diesem Spiele Statt finden wird, das verehrte Publicum, darauf aufmerksam gemacht, sich noch in rechter Zeit solche Gewinnst-Lose verschaffen könne. In so lange also diese nicht ganz vergriffen sind, erhält derjenige, welcher auf ein Mahl zehn schwarze Lose, das Los zu dem niedern Preis von 10 fl. W. W. oder 4 fl. Conv. Münze, gegen Bezahlung abnimmt, ein Stück rothes Gewinnst-Los unentgeldlich.

Diese Lotterie enthält 13,600 Treffer, welche so große Anzahl von Treffern keine aller gegenwärtig bestehenden Lotterien ohne Ausnahme aufzuweisen hat, und zwar:

1	Treffer,	das größte Haus in Baden Nro. 82, der Frauenhof genannt, und die ständische Besitzung des Pschönischen Dominical-Zehents im Viertel o. d. M. B., oder als Ablösungs-Summe	(in W. W.) 200,000 fl.
1	=	das große Haus Nro. 83, ebenfalls in Baden, mit vollständiger prächtiger Einrichtung, oder eine Ablösungs-Summe von	60,000 =
1	=	das Haus Nro. 42, ebendaselbst, mit vollständiger Einrichtung, oder als Ablösungs-Summe	30,000 =
1	=	das Haus Nro. 77, ebendaselbst, oder als Ablösung	15,000 =
		und ferner:	
1	=	an baren	10,000 =
1	=	= = = ...	5,000 =
4594	=	in barem Geldbetrage von . .	73,040 =
4600	Treffer,	in einem Gesammtbetrage von .	393,040 fl.
9000	Gewinnste	der 9000 Stück rothen Gratis-Gewinnst-Lose in Ducaten oder halben Souverainsd'or in Golde, oder in . .	151,701 fl. 40 kr.
13,600	Treffer	im Gesammtbetrage von . .	544,741 fl. 40 kr.

Nebst Spielplänen kostet des Los 10 fl. W. W. oder 4 fl. Conv. Münze.

Ignaz Bernbacher.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 202. Currende Nro. 1306.

des kais. kön. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Betreffend die Herabsetzung des Ausfuhr-Zolls für Branntwein.

(1) Die hohe allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der hohen vereinigten Hofkanzley, zur Beförderung der Ausfuhr des Branntweines, beschlossen, den Ausgangszoll für die unter Post-Nr. 12 des mit dem hohen Hofdecrete vom 16. September 1818, Zahl 41729, herabgelangten und mit Gubernial-Intimat vom 6. October 1818, Zahl 11892, bekannt gemachten Getränke-Tariffes genannten Artikel: Branntwein, Branntweingeist und Franzbranntwein, so wie auch Lager-Branntwein und ausgebranntes Branntweinlager von achtzehn Kreuzern auf sieben Kreuzer vom Wiener Sporko-Centner, sowohl in der Ausfuhr nach dem Auslande, als nach den Provinzen des Königreichs Ungarn herabzusetzen. Eben dieser Betrag ist von den genannten Gegenständen bey der Ausfuhr aus Ungarn nach den deutschen Provinzen an Essito-Dreyßigst zu entrichten; bey der Einfuhr nach den letztern aber die Hälfte des gegen das Ausland bestehenden Eingangs-Zolles an österreichischen Consumo-Zoll so wie bisher einzuheben, der ungarische Consumo-Dreyßigst bey der Einfuhr der gedachten Artikel aus den deutschen Provinzen; endlich ist noch fortan nach der ersten Rubrik des Tariffes vom Jahre 1795 — zu berechnen und abzunehmen.

Welches hiemit in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnung vom 18. Jänner l. J., Zahl 1585, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Laibach am 3. Februar 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler, k. k. Gub. Rath.

Z. 220. Kundmachung. ad Nr. 240.

(1) Um den Verkehr zwischen der Hauptstadt der Monarchie und den in den verschiedenen Provinzen bestehenden Filialcassen des Institutes möglichst zu erleichtern, hat die Direction der priv. österr. National-Bank beschlossen, vom heutigen Tage an auch geringere Anweisungen, jedoch nie unter Ein Hundert Gulden Bank-Valuta, sowohl von ihrer hiesigen Centralcasse auf ihre sämmtlichen Filialen, als von diesen auf Wien ausstellen zu lassen.

Uebrigens bleiben alle über das Anweisungsgeschäft bekannt gemachten Modalitäten, so wie die bisher festgesetzte Anweisungs-Provision, in unveränderter Wirksamkeit.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 17. Februar 1825.

Joseph Graf von Dietrichstein,
Gouverneur der priv. österr. National-Bank.

Melchior Ritter von Steiner,
dessen Stellvertreter.

Joseph Ritter von Henikstein,
Bank-Director.

Aemtliche Verlautbarung.

Z. 219. Licitations Ankündigung. ad Nr. 487.

Von Seite der k. k. illyr. inn. österr. Militär-Montours-Oeconomie-Commission wird in Gemäßheit eines erflossenen hohen Hofkriegsräthlichen Rescripts, dd. Wien den 7. Februar 1825, E 311, kund gemacht, daß am 23. März d. J. bey ihr eine öffentliche Licitation über eine Lieferung, von 4000 Ellen 3/4 Wiener Ellen breiten Kuniaz-Tuches, mit dem Vorbehalte der hohen Hofkriegsräthlichen Genehmigung, abgehalten werden wird. Lieferungslustige werden hiemit vorgeladen, sich am gedachten Tage in dem Montours-Commissions-Gebäude zu Grätz früh um 10 Uhr entweder selbst, oder durch ihre Bevollmächtigten persönlich einzufinden und ihre Anbothe nach vorher erlegtem Vadium (Darangeld, welches auf das ganze Lieferungs-Quantum in 266 fl. C. M., oder in coursmäßig berechnenden, von dem k. k. Fiscalamte als annehmbar anerkannten Staatspapieren zu bestehen hat) zu Protocoll zu geben, welches Vadium nach Beendigung der dießfälligen Verhandlung an Jene gleich wieder rückgestellt werden wird, welche nicht als Ersteher des obig ausgebothen werdenden Kuniaz-Tuches bleiben werden, und nur von dem Ersteher bis zur Erlöschung des Contracts (zur Sicherheit der k. k. Militär-Montours-Commission) aufbewahrt verbleibt, so wie im Gegentheil ohne Erlag dieses Vadiums Niemanden der Zutritt zu dieser Licitation gestattet werden darf. Die näheren Contractsbedingnisse, so wie die Probemuster dieses Kuniaztuches, können vor Eröffnung dieser Licitation, oder auch früher von den Lieferungsunternehmern in der gedachten Montours-Commissions-Amtskanzley eingesehen werden.

Pr. k. k. illyr. inn. österr. Militär-Montours-Oeconomie-Commission.
Grätz den 21. Februar 1825

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 189. Edict. Nro. 313.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg, Neustädtler Kreises, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Krallitsch und Anton Scherjak, als Vormünder der Jacob Krallitsch'schen Pupillen von St Georgen, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich nachstehender, auf der diesen Pupillen gehörigen, der zur Grafschaft Auersperg incorporirten Gült St. Kanzian sub Rectif. Nro. 849 dienstbaren, zu St. Georgen gelegenen ganzen Hube intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, eigentlich der darauf befindlichen Intabulationscertificate, als:

a) des Übergabsvertrages ddo. 27 et intab. 28. Juny 1793, zwischen Anton und Elisabeth Semlak, als Übergeber, dann Jacob und Hellena Krallitsch, als Übernehmer, für Sicherstellung der, den Übergebern darin ausgesprochenen Zubesserung pr. 34 fl.; der, den fünf Kindern des früher verstorbenen Besitzers Thomas Puch, als Mitza, Jera, Ignaz, Gregor und Aznes, für jeden ausgesprochenen Antheile pr. 29 fl. 45 kr. sammt 5 proct. Interessen; für den Johann Semlak ebenfalls mit 29 fl. 45 kr. sammt 5. proct. Interessen; endlich für jedes der noch von den Übergebern erzeugt werdenden Kinder ein gleicher Antheil;

b) des Schuldbriefes des Anton Semlak an Jacob Semlak, ddo. 15. November 1798 et intab. 26. März 1799, pr. 35 fl. 42 kr. gewilliget worden.

Es haben demnach alle diejenigen, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen

Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem Gerichte anzumelden und anhängig zu machen, widrigens auf weiteres Anlangen der Bittsteller diese Urkunden nach Verlauf obiger Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Auersperg den 31. December 1824.

Z. 215. Edict. Nro. 114.

(1) Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Lack wird anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über das vom Primus Jamnig, Kürschnermeister zu Lack, unterm 26. Jänner 1825 überreichte Güter-Abtretungsgesuch, in die Eröffnung des Concurses über das gesammte hierlands befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Primus Jamnig, Kürschnermeisters zu Lack, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der bey demselben etwas zu fordern hat, hiermit erinnert, bis 13. April l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Joh. Homann, als Vertreter der Primus Jamnig'schen Concursmasse, bey diesem Bezirksgerichte sogewiß einzureichen und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in eine oder die andere Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, rücksichtlich des im Lande Krain befindlichen Vermögens des Primus Jamnig, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen werden, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Lack am 5. Februar 1825.

Z. 176. Edict. Nro. 96.

(3) Von dem Bezirksgerichte Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Klemen von Neudegg, die executive Versteigerung der, den Eheleuten Franz und Agnes Pollanz von Neustadtl gehörigen Realitäten, als: des zu Neudegg sub Consc. Nr. 27 liegenden, der Herrschaft Neudegg sub Urb. Nr. 7 dienstbaren Hauses nebst dazu gehöriger ganzen Kaufrechtshube und dem daselbst gegenüber liegenden kleinern Hause, und des in Sonnenberg liegenden, sub Rect. Nr. 26 der erwähnten Herrschaft dienstbaren Weingartens, nach der gerichtlichen Schätzung in einem Gesammtwerthe von 1105 fl., wegen aus dem schiedsrichterlichen Spruche ddo. 6. July 1824 schuldigen 805 fl. 8 kr. c. s. c., von dem Bezirksgerichte Neustadtl, als Personal-Instanz, mit Bescheid vom 10. Februar d. J. bewilligt, und in Folge Zuschrift des erwähnten Bezirksgerichtes unter nähmlichen Dato von diesem Bezirksgerichte, als Realinstanz, zur Vornahme der executiven Feilbiethung die erste Tagsatzung auf den 3. März, die zweyte auf den 5. April und die dritte auf den 5. May d. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags im Dorfe Neudegg mit dem Anhange festgesetzt worden, daß die erstbenannten Realitäten, wenn selbe weder bey der ersten noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth könnten an Mann gebracht werden, bey der dritten auch unter demselben würden hintan gegeben werden. Kauflustige können das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse in der hiesigen Gerichtskanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Bezirksgericht Neudegg am 14. Februar 1825.

Z. 214. **Erledigte Bedienstung.** (1)

Auf eine große Bezirksherrschaft wird ein lediger Bezirksrichter gegen sehr vortheilhafte Bedingungen gesucht. Jene, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, werden ersucht, sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an Herrn Dr. Wurzbach Nro. 210 in der Herrngasse zu verwenden.

Laibach den 25. Hornung 1825.

Z. 218. **Theater-Nachricht.** (1)

Samstag den 5. März wird in dem hiesigen landständischen Schauspielhause unter der Direction des Carl Mayer dargestellt:

zum Vortheile des Sängers Carl Tröls,

Die Vestalinn.

Eine große Oper in 3 Aufzügen, nach dem Französischen bearbeitet von J. R v. Seyfried. Musik vom Herrn Caspar Spontini.

Aus Achtung gegen das verehrte Publicum und aus Gefälligkeit gegen den Unterzeichneten hat Frau Amalie Maschek die Partie der Julia, und Herr Maschek die Leitung des Orchesters übernommen.

Ihrer Huld und Gnade empfiehlt sich

Dero unterthänigster

Carl Tröls, Sänger.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 20. Februar 1825.

Dem Herrn Johann Urbas, bürgl. Fleischhauer, s. S. Johann, alt 3 J., auf der St. P. V. Nr. 89, am Scharlachfieber.

Den 21. Dem Matthäus Achlin, Zimmermann, s. S. Andreas, alt 3 1/4 J., in der Carlst. Vorst. Nr. 9, an der Wassersucht.

Den 22. Dem Herrn Dr. Casp. Kunz, k. k. Reg. Arzt bey Prinz Reuß-Plauen-Inf. Reg., s. T. Maria, alt 7 J., am neuen Markt Nr. 221, dann dem Herrn Adam Hansch, k. k. Sieglgefälls Beamt., s. S. Rudolph, alt 12 1/4 J., am alten Markt Nr. 44, beyde am Scharlach.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 26. Februar 1825.

Ein nieder-österreichischer Metzen				
Weitzen	1 fl.	59	kr.
Kukuruz	— „	—	„
Korn	1 „	8	„
Gersten	— „	—	„
Hiers	— „	—	„
Haiden	— „	—	„
Hafer	— „	45	„